

Schließlich besticht die Forderung Beccarias, daß die Strafgesetze uneingeschränkt für jedermann gelten müssen. In §21, der „Von den Strafen der Adligen“ handelt, schreibt er: „Jeglicher Unterschied, er bestehe in der Ehre oder im Reichtume, wenn er rechtmäßig sein soll, setzt eine vorgängige Gleichheit unter den Bürgern voraus und gründet sich auf die Gesetze, welche alle Untertanen von sich in gleicher Abhängigkeit betrachten“ (S. 97). Damit reiht sich Beccaria würdig ein in den Kreis derer, die gegen Adelsprivilegien und für die Erringung der rechtlichen Gleichheit der Bürger eintraten.

Beccaria über Verbrechen und Verbrechenbegriff

Eine Verbrechenlehre im heutigen Sinne hat Beccaria nicht entwickelt, auch den Verbrechenbegriff nicht definiert. Dennoch kann gesagt werden, daß Beccarias Verständnis von den Verbrechen dazu beigetragen hat, den schon früher begonnenen Prozeß der Säkularisierung des Strafrechts zu beschleunigen. Ein Verbrechen ist für Beccaria eine „Verletzung der gesellschaftlichen Verträge“, also eine Handlung, „die der Mensch oder Bürger begeht“ (S. 163). Er grenzt Verbrechen von den Sünden ab und verwirft entschieden den Gedanken, „daß bei Abmessung des Grades eines Verbrechens auch mit auf die Größe und Schwere der hiermit begangenen Sünde gegen Gott müßte gesehen werden“ (S. 53). Ebenso läßt er die Ansicht nicht gelten, daß die Größe des Verbrechens vom boshaften Willen und von der Absicht desjenigen abhängt, der es begeht (S. 52).

Den folgerichtigen Schluß aus der Ablehnung einer irrationalen Bestimmtheit des Verbrechens hat Hommel in einer Anmerkung gezogen, die den folgenden klassischen Satz enthält: „Den bloßen Willen, so böse er auch sein mag, wenn er noch nicht in öffentliche Tathandlung ausgebrochen ist, bestraft kein bürgerliches Gesetz“ (S. 52). Die Ablehnung des Gesinnungsstrafrechts war zu jener Zeit Allgemeingut der bürgerlichen Strafrechtsaufklärung geworden. Sie ist heute ein Eckpfeiler des humanistischen sozialistischen Strafrechts.

Noch in anderer Hinsicht ist das Verbrechenverständnis Beccarias bemerkenswert: Immer wieder verweist er darauf, daß von einem Verbrechen nur dann die Rede sein kann, wenn der Gesellschaft dadurch ein Schaden zugefügt wurde. Hommel interpretiert diesen Gedanken vereinfacht in einer Anmerkung: „Verbrechen ist nur dasjenige, wodurch ich dem Nächsten etwas entziehe“ (S. 54). Für Beccaria ist Maßstab des Verbrechens dessen Wesen, jedoch nicht die Individualbeeinträchtigung, sondern der gesellschaftliche Schaden. Von daher könne man auch die verschiedenen Gattungen der Verbrechen darstellen.

Was hieran wesentlich war und ist, können wir als materielle Bestimmtheit der Straftat bezeichnen. Schon bei P. J. A. Feuerbach ist der Verbrechenbegriff seines materiellen Inhalts verlustig gegangen; bei ihm ist Verbrechen „eine unter einem Strafgesetz enthaltene Beleidigung oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Recht eines anderen widersprechende Handlung“.¹⁸ Diese Inhaltsentleerung des Verbrechenbegriffs war dann charakteristisch für die ganze bürgerliche Strafrechtswissenschaft. Wenn die sozialistische Strafrechtswissenschaft gerade den materiellen Inhalt der Straftat betont — ganz gleich mit welchen Begriffen er zu fassen gesucht wird —, dann knüpft sie an das strafrechtliche Denken in der Aufklärung an, wohl wissend, daß sich darin ein Verbrechenbegriff nicht erschöpfen kann.

Die materielle Bestimmtheit des Verbrechenbegriffs zeigt sich bei Beccaria im Ansatz auch bei der Behandlung einzelner Verbrechen bzw. Verbrechenstypen. Daß er diese Ansicht ganz besonders jenen „Verbrechen“ entgegenhielt, die ihre Legitimation aus der Religion, aus biblischen Texten, aber auch aus religiösen Wahnvorstellungen ableiteten, verwundert nicht, entsprach dies doch verbreitetem aufklärerischem Denken — schon vor Beccaria.

Der Kampf gegen die sog. Religionsverbrechen vor dem Hintergrund von Hexenverfolgung, religiöser Intoleranz und auch Bigotterie war eine starke Triebkraft zur Säkularisierung des Strafrechts. Beccaria taktierte hier im Italien des 18. Jahrhunderts vorsichtig, hatte er doch das Schicksal eines Giordano Bruno und eines Galileo Galilei noch deutlich vor Augen.

Zwar war zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches von Beccaria der Hexenwahn in Europa beinahe überwunden — in Deutschland soll 1749 in Nürnberg der letzte Hexenprozeß stattgefunden haben —, nicht aber war das Ende religiöser

Bei anderen gelesen

Schöffen in der BRD: „Dekoration am Richtertisch“

Der Bundesgerichtshof der BRD hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 1988 — 1 StR 577/87 — die 1984 durch den Schöffenwahlausschuß beim Amtsgericht Augsburg durchgeführte Schöffenwahl für ungültig erklärt, weil es sich „nur formal um eine Wahl, der Sache nach aber nur um die bloße Bestätigung einer von anderen, im Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorgesehenen Gremien getroffenen Wahl gehandelt hat“ (Juristenzeitung [Tübingen] 1988, Heft 4, S. 38). In der „Süddeutschen Zeitung“ (München) vom 20. Januar 1988 beschäftigt sich Heribert Prantl unter der Überschrift „Dekoration am Richtertisch“ mit den Problemen, die auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Augsburger Schöffenwahl bestehen bleiben. Wir entnehmen dem Beitrag folgende Ausschnitte:*

... Die Wahl findet weit mehr Aufmerksamkeit als das Amt, zu dem sie führt. Warum überhaupt Schöffen? Es steht nur einmal so im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877. ... Und also lobt man das Schöffenwesen bis zum heutigen Tag: als Garant der Gerechtigkeit und Hort unverbildeten Rechtsgefühls.

Die großen Worte stehen in seltsamem Gegensatz zu der Art und Weise, mit der seit Jahrzehnten die Schöffeneinsetzung durch die politisch strukturierten Auswahlgremien betrieben wird: als schale Pflichtübung und läppische Nebensache. Bei dieser Nebensache geht es um 40 500 Laienrichter, die in den deutschen Strafgerichten mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter über Schuld und Strafe von Angeklagten entscheiden. Es geht um Positionen, die jede Verurteilung und jede höhere Strafe gegen das Votum der Berufsrichter verhindern können. Gleichwohl werden diese 40 500 Richterstellen ohne große politische Diskussion zugeteilt, ohne Proporzstreit, ohne das gewohnte Gezänk, das jeder Besetzung eines auch nur halbwegs wichtigen Postens vorauszugehen pflegt. Man könnte diese Enthaltensamkeit erklären mit der Achtung vor dem Gericht, mit seiner Würde und seiner rechtsstaatlichen Bedeutung. Diese wohlmeinende Erklärung ist falsch. Respekt vor der dritten Gewalt hindert die Politik üblicherweise nicht vor dem Versuch, sie für sich zu vereinnahmen, wenn es ihr Vorteile bringt. Die Gleichgültigkeit, welche die politische Öffentlichkeit dem Laienrichter im Strafprozeß zeigt, macht eine andere Aussage. Sie könnte lauten: Das Schöffensystem hat sich überlebt, spielt im Rechtsbewußtsein keine Rolle mehr.

Die vom Bundesgerichtshof wiederholt gerügten Mängel bei der Wahl der Schöffen beschreiben nicht nur oberflächliche Organisationsschwierigkeiten, sondern eine Krise des Laienrichtertums. ...

Der Bedarf für eine Kontrolle der Berufsjustiz durch Laienrichter ist geschwunden. Es scheint, als leide das Schöffenwesen am Wegfall des Motivs. Aus dem Demokratieprinzip vermag es besondere Kraft nicht zu schöpfen: Die demokratische Legitimation eines Urteils „Im Namen des Volkes“ ergibt sich nicht erst daraus, daß ein Laie am Richtertisch sitzt. Hunderttausende von Urteilen etwa im Bereich der Ziviljustiz hätten minderen Status — denn nur in der Kammer für Handelssachen und der Abteilung für Landwirtschaftssachen sitzen Laien als Beisitzer.

Denkbare Begründungen für das Laienrichtertum im Strafprozeß haben keine praktische Umsetzung erfahren. Die immer wieder reklamierte Steigerung der Qualität der Rechtsprechung durch Beteiligung von Laien ist Utopie... Geradezu mit Vorbedacht wird der Laie vor zu viel Wissen geschützt. Ein Akteneinsichtsrecht mag man ihm nicht geben. Der Einblick in schriftliche Unterlagen macht ihn, so heißt es, befangen, weil er zwischen dem Akteninhalt und dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht zu unterscheiden vermöge. Und so sitzt er in einer Hauptverhandlung, in der alle anderen Prozeßbeteiligten längst mit der Materie vertraut sind, belächelt als neben den Berufsrichtern „überflüssiger Beischläfer“. Sein Rechtsgefühl ist in komplexen Tatbeständen so hilflos wie sein gesunder Menschenverstand in der Steuerbilanz. Und so bleibt der Schöffe stumm. ... Da, wo mit den Erfahrungen des Alltags noch Überblick zu behalten wäre, bei der kleinen Kriminalität, bei den Verkehrsdelikten, hat der Amtsrichter allein zu entscheiden, ohne den Laien, als Einzelrichter. ...

Der Streit um die Schöffenwahlen könnte auch den Anfang vom Ende des Schöffengerichtswesens signalisieren — wenn sich für den Laienrichter im Strafprozeß kein neues Selbstverständnis findet. Als bloßes Dekor sollte er sich zu schade sein.